

geltend gemacht werden. Das hat das Oberste Gericht durch Urteil vom 15. Januar 1957⁴² ausdrücklich festgestellt. Die Gründe dafür sind auch in einem Artikel von Buch/Wesner „Für die Anwendung des Adhäsionsverfahrens in Jugendstrafsachen“⁴³ dargelegt worden.

Soweit ein Strafbefehl gemäß §§ 254 ff. StPO erlassen wurde, erklärt die Richtlinie des Obersten Gerichts die Anwendung der §§ 268 ff. StPO dann für zulässig, wenn gegen den Strafbefehl Einspruch eingelegt wird und der Antrag des Verletzten auf Schadensersatz vor Erlaß des Strafbefehls bei den Gerichtsakten vorliegt. Hervorzuheben ist, daß die Entscheidung über einen Schadensersatzanspruch durch Strafbefehl nicht zulässig ist, da über einen solchen Anspruch stets nur auf Grund einer mündlichen Verhandlung entschieden werden kann, sollen dem Verletzten nicht die Rechte aus § 269 StPO versagt bleiben.

Die generelle Anwendbarkeit der §§ 268 ff. StPO innerhalb des Strafbefehlsverfahrens nach Einlegung des Einspruches gegen den Strafbefehl halten wir für nicht unbedenklich. Damit weicht die Richtlinie von dem Grundsatz ab, daß Voraussetzung für die Einbeziehung der Entscheidung über den Schadensersatzanspruch in den Strafprozeß ein begangenes Verbrechen ist. Wenn dieser Grundsatz in der Richtlinie auch nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, so muß auf seine Bejahung durch das Plenum des Obersten Gerichts deshalb geschlossen werden, weil das Verfahren nach polizeilicher Strafverfügung (§§ 328 ff. StPO) in der Richtlinie nicht behandelt wird und damit offensichtlich die Fälle der Übertretung für die Anwendbarkeit der §§ 268 ff. StPO ausgenommen sein sollen. Aber nicht nur § 328 StPO setzt das Vorliegen einer Übertretung voraus, auch § 254 StPO läßt in seinem Absatz 1 den Erlass eines Strafbefehles bei Übertretungen zu. Um alle Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einer begangenen Übertretung einheitlich zu behandeln und damit von vornherein jeden Unsicherheitsfaktor auszuschließen, halten wir den Hinweis für erforderlich, daß im Strafbefehlsverfahren nach Einlegung eines Einspruches gegen den gerichtlichen Strafbefehl geprüft werden muß, ob der Strafbefehl ein Verbrechen oder eine Übertretung ahndet. Wird durch die Einlegung des Einspruches ein begangenes Verbrechen Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens, dann kann über den ge-

42. vgl. NJ, 1957, S. 154.

43. vgl. NJ, 1957, S. 430 ff.